

Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

Schulzendorfer Gemeindekurier



14. Jahrgang * Nr. 05/07 * Schulzendorf, den 10.10.2007 * Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| ▪ Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2007 | Seite 1 |
| ▪ Bekanntmachung über die Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Schienenanbindung Ost an den Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI)“ im Land Brandenburg im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemeinde Schulzendorf | Seite 1 |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.09.2007

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat in ihrer außerordentlichen Sitzung am 26.09.2007 folgenden Beschluss gefasst:

- **Entscheidung zur Finanzierung für den Erwerb bzw. Anmietung des Rathauses**
Beschluss Nr. GV-32-07/10-09-07

Die Gemeindevertretung hat die Finanzierung zum Erwerb des Rathauses durch Kreditaufnahme in Höhe von 2.000.000 € (Einstellung von Zinsen und Tilgungsraten in die Haushaltspläne, beginnend 2008) und Verwendung von 1.500.000 € Eigenmitteln beschlossen. Diese sind in Höhe von 1.000.000 € in den Haushaltsplan 2008 und 500.000 € in den Haushaltsplan 2009 einzustellen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Vertragsverhandlungen mit der Hochtief Construction AG zu führen. Der Entwurf des Vertrages ist der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen. Zur Vorbereitung des Vertrages ist externer wirtschaftlicher und rechtlicher Sachverstand hinzuzuziehen.“

Der vorgenannte Beschluss kann im vollen Wortlaut im Gemeindeamt Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, in 15732 Schulzendorf während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung

über die Auslegung von Plänen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Schienenanbindung Ost an den Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI)“ im Land Brandenburg im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemeinde Schulzendorf

Die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Berlin - (EBA), hat auf den im Namen der DB Netz AG durch die DB ProjektBau GmbH gestellten Antrag für die o. g. Maßnahme das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeleitet. In diesem Verfahren wird auch die Umweltverträglichkeit geprüft.

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer ca. 6,2 km langen Eisenbahnstrecke für die Anbindung des Flughafens BBI an das bestehende Schienennetz. Sie beginnt zweigleisig an der bereits planfestgestellten Anlage des Flughafens BBI (Mittelabschnitt) hinter der neuen Autobahn (A 113n) und bindet jeweils eingleisig mit einer nördlichen und südlichen Führung in die Görlitzer Bahn ein. Die neue Strecke verläuft zwischen Berlin, Ortsteil Bohnsdorf, und der Siedlung Waltersdorf im Land Brandenburg ca. 250 m südlich von Bohnsdorf. Die Grenze zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg in der neuen Verbindung bildet der Plumpengraben.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden u. a. Straßen- und Wegeüberführungen (A 113 alt, B 179, Schwarzer Weg, Forstweg über die südliche Verbindungskurve), Grabendurchlässe, Ausrüstungsgewerke (Gebäude mit Zuwegungen) und eine ca. 2.000 m lange Lärmschutzwand errichtet sowie der Teil der nicht mehr benötigten vorhandenen eingleisigen Strecke zurückgebaut. Weiterhin sind LBP-Ersatzmaßnahmen im Land Brandenburg in der Gemeinde Schönefeld, in der Stadt Königs-Wusterhausen, Stadt Belzig, Stadt Beeskow, Amt Schenkenländchen, Gemeinde Steinhöfel und im Land Berlin die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter vorgesehen.

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungen und Zeichnungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen - Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung -) liegt

vom 29. Oktober 2007 bis 28. November 2007

in der Gemeinde Schulzendorf
Außenstelle Bauamt
Karl-Marx-Straße 14-16
15732 Schulzendorf

während der Dienstzeiten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **12. Dezember 2007** (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), schriftlich oder zur Niederschrift, nicht aber elektronisch, Einwendungen erheben. Einwendungen, die sich auf die im Land Brandenburg vorgesehenen Betriebsanlagen oder Maßnahmen des Bauvorhabens und ihre Auswirkungen beziehen, sind am Ort der Auslegung oder beim Landesamt für Bauen und Verkehr – Dezernat 11 – Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Anhörungsbehörde für das Land Brandenburg), zu erheben.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen sowie das Bauvorhaben bezeichnen.

Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) zu dem Plan Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind gemäß § 18 a Nummer 7 AEG ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen

Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter sowie Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12. 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2007 (BGBl. I S. 522)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

Schulzendorf, den 09.10.2007

i. V. Koppe
Beigeordnete

Impressum

Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Gemeinde Schulzendorf
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)
www.schulzendorf.de
e-mail: gemeinde@schulzendorf.de

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Auflagenhöhe: 3.600

Druck:

Printservice Thomas Fröhlich
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien- Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich.